



# **Benützungs- und Gebührenverordnung Schul-, Gemeinde- und Forsthaus, Turnhalle und Sportplatz**

Aenderungen:

- 1) Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2011
- 2) Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2012
- 3) Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2014
- 4) Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2014

# **BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENVERORDNUNG SCHUL-, GEMEINDE- UND FORSTHAUS, TURNHALLE UND SPORTPLATZ**

Gestützt auf Art. 48 Abs. 4 des Gebührenreglements vom 25.11.2005 erlässt der Gemeinderat folgende Benützungs- und Gebührenverordnung für das Schul-, Gemeinde- und Forsthaus sowie die Turnhalle und den Sportplatz

## **ALLGEMEINES**

Diese Verordnung regelt die Benützung des Schul-, Gemeinde- und Forsthauses sowie der Turnhalle und des Sportplatzes der Gemeinde Treiten.  
Die Verordnung ist für alle BenützerInnen verbindlich.

## **Sorgfaltspflicht**

Zu sämtlichen Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Die Vereine oder ihre Verantwortlichen sowie die Veranstaltungsverantwortlichen haften für alle von ihnen absichtlich oder fahrlässig verursachten Beschädigungen.

## **Meldepflicht**

Bereits bei der Uebernahme festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Schäden die während der Benützung entstehen sind bei Rückgabe der Räume oder Plätze zu melden.

## **Gesuch und Bewilligung**

Benützungsgesuche sind in schriftlicher Form einzureichen. Sie müssen mindestens das Datum, Dauer und den Zweck des Anlasses enthalten. Zusätzlich ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Gesuche für die Benützung des Schulhauses inkl. Werkraum sind an die Schulleitung zu richten. Sie entscheidet über das Gesuch endgültig.

Gesuche für die Benützung des Gemeindehauses inkl. Turnhalle und Sportplatz sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Gesuche für die Benützung des Forsthauses sind an die Gemeindeverwaltung 4) zu richten. Die Bewilligung wird erteilt wenn keine Benützung für öffentliche Zwecke von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen vorliegt. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann diese Kompetenz für Standardanfragen an die Gemeindeverwaltung delegieren.

## **Benützungsgebühr**

Die Gebühr beträgt:	Fr.	50.00	Gemeindesaal 3)
	Fr.	20.00	Turnbetrieb Turnhalle für erwachsene Personen 1)

Aenderungen:

- 1) Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2011
- 2) Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2012
- 3) Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2014
- 4) Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2014

Fr.	100.00	Festwirtschaftsbetrieb Turnhalle
Fr.	20.00	Sportplatz
Fr.	80.00	Forsthaus Einheimische 2)
Fr.	100.00	Forsthaus Auswärtige 2)

Das Gemeindehaus wird 4) den ortsansässigen Vereinen und Organisationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt ebenfalls für gemeinnützige Organisationen. Die Gebühr ist in der Regel vorgängig zu bezahlen. Regelmässige Benützungen werden von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Entsteht durch die Benützung ein zusätzlicher Aufwand (Bereitstellen, Reinigung etc) so kann dieser den Benützern zusätzlich zur geschuldeten Gebühr zum Ansatz I des Gebührenreglements vom 25.11.2005 in Rechnung gestellt werden.

### **Schlüsselabgabe**

Die Schlüssel werden durch die Gemeindeverwaltung ausgehändigt. Die als verantwortlich bezeichnete Person haftet für die Rückgabe der Schlüssel. Der Ersatz von verlorenen Schlüsseln wird durch die Gemeindeverwaltung in die Wege geleitet. Für die Umtriebe wird eine Gebühr von Fr. 50.-- verrechnet.

### **Rückgabe**

Nach Ende der Veranstaltung kontrolliert der Hauswart die benützten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

### **Nachtruhe**

Nach 22.00 Uhr ist - mit Ausnahme des Forsthauses - grundsätzlich die Nachtruhe einzuhalten.

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **Schulhaus**

Die Schule hat für die Belegung des Schulhauses Vorrang.

### **Gemeindehaus Werkraum**

Für die Belegung des Werkraumes hat die Schule gegenüber allen anderen Benutzern den Vorrang. Der Werkraum darf während der Dauer einer Veranstaltung als Barraum umfunktioniert werden. Die Schulleitung ist über das Vorhaben ebenfalls zu informieren.

### **Gemeindesaal**

Der Gemeindesaal kann sowohl für öffentliche wie für private Anlässe benützt werden.

Aenderungen:

- 1) Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2011
- 2) Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2012
- 3) Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2014
- 4) Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2014

## **Turnhalle**

### Turnhalle

Die Turnhalle ist für Sportstunden eingerichtet. Sie steht der Schule, den Sportvereinen und für sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Für das ordnungsgemässe Zurücklassen der Turnhalle und der Nebenräume nach den Sportstunden sind die LehrerInnen und LeiterInnen der jeweiligen Vereine verantwortlich.

Die Turnhalle darf nur mit sauberen Schuhen ohne schwarze Gummisohlen betreten werden. Das Fussball Spielen in der Halle ist mit wattierten, weichen Bällen gestattet.

Die Turnhalle kann auch für öffentliche Anlässe benützt werden. Bei den Vorbereitungsarbeiten ist der Hauswart beizuziehen.

Der Geräteraum steht während eines Anlasses als Buffetraum zur Verfügung. Die Gerätschaften können während dieser Zeit nach Absprache mit dem Hauswart in geschlossenen Nebenräumen untergebracht werden.

Der Auf- und Abbau der Bühne hat in Zusammenarbeit mit dem Hauswart zu erfolgen.

Der Tanzbetrieb auf der Bühne ist gestattet.

### Garderoben/Duschen

Die Garderoben und Duschen stehen unentgeltlich zur Verfügung. Für Diebstähle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **Forsthaus**

Ueber die Vermietung des Forsthauses entscheidet die Gemeindeverwaltung 4).

## **INKRAFTTRETEN**

1) Die Aenderung dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. Juli 2011 beschlossen. Sie tritt auf den 01. August 2011 in Kraft. Die Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates erfolgte im Anzeiger für das Amt Erlach vom 29. Juli 2011.

2) Die Aenderung dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 beschlossen. Sie tritt auf den 01. Mai 2013 in Kraft. Die Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates erfolgte im Anzeiger für das Amt Erlach vom 21. Dezember 2012.

3) Die Aenderung dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2014 beschlossen. Sie tritt auf den 01. März 2014 in Kraft. Die Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates erfolgte im Anzeiger für das Amt Erlach vom 14. März 2014.

4) Die Aenderungen dieser Verordnung wurden vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. März 2014 beschlossen. Sie treten auf den 01. März 2014 in Kraft. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im Anzeiger für das Amt Erlach vom 11. April 2014.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES TREITEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Matthias Schumacher

Renate Günthart

Aenderungen:

- 1) Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2011
- 2) Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2012
- 3) Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2014
- 4) Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2014